

## \* Die Bilanzaufstellung in Oesterreich.

W Wien, 18. Dezbr.

Seit meinem letzten Artikel ist die Frage der Bilanzaufstellung im Kriege in Finanz- und Regierungskreisen eingehend diskutiert worden, und es ist eine erfreuliche Klärung der Anschauungen zu Tage getreten. Von der Unterdrückung der Bilanzen oder der Verschiebung des Termines des Bilanzabschlusses, sei es, daß man Bilanzen per 30. Juni 1914 oder erst per 30. Juni 1915 oder gar per 31. Dezember 1915 aufstellt, also zwei Perioden zusammenfaßt, ist nicht mehr die Rede. Es besteht geradezu Einstimmigkeit darüber, daß die per 31. Dezember 1914 abschließenden Unternehmungen wie gewöhnlich ihre Rechnungsabschlüsse für diesen Termin aufstellen und veröffentlichen werden. Eine notwendige Ausnahme wird nur für die Unternehmungen, die ihren Sitz in den derzeit vom Feinde besetzten Provinzen haben, zugelassen, weil bei diesen die Aufstellung der Bilanz oft schon deshalb geradezu unmöglich ist, weil viele von ihnen gar nicht ihre Geschäftsbücher mitgenommen haben und selbst diejenigen, bei denen dies der Fall ist, meist keine Ahnung haben, ob und wieweit ihre Aktiven noch vorhanden sind. Für die übrigen Unternehmungen gilt die Verpflichtung, die Bilanz aufzustellen, für undiskutierbar. Die meisten Unternehmungen stehen auf dem Standpunkte, daß die Bilanzveröffentlichung und die Generalversammlung zu dem gewöhnlichen Zeitpunkte erfolgen soll. Aber einzelne Banken, sofern ihnen statutarisch eine kürzere Frist für die Abhaltung der Generalversammlung eingeräumt ist als anderen, denen die Wahl des Zeitpunktes innerhalb des ersten Halbjahres freisteht, wünschen eine Erstreckung dieser Frist eventuell längstens zum 30. Juni, weil sie der Meinung sind, daß sich schon im März oder April der Wert zahlreicher Aktiva richtiger einschätzen lassen wird als im Januar oder Februar, und daß dadurch möglicherweise eine zu weit getriebene Vorsicht im Interesse der Dividendenbemessung vermieden werden könnte. Sie wünschen dafür aber eine allgemeine Verfügung der Regierung und nicht eine spezielle Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, weil eine solche das darum ansuchende Institut mit einer levis macula vor den Augen des Publikums behaften könnte. Ob es zu einer solchen Verfügung kommt, ist zweifelhaft, weil ein großer Teil der Aktiengesellschaften jedes Eingreifen der Regierung in der Frage der Bilanzaufstellung für überflüssig und nachteilig erklärt, mit Ausnahme der erwähnten Sonderverfügung für Galizien und die Bukowina und etwaiger besonderer Vorschriften für Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften, bei denen die Verhältnisse anders liegen als für die Banken-, Industrie- und Transportunternehmungen. Auch hat sich einer der angesehensten Juristen Oesterreichs, der Schöpfer der Zivilprozessordnung, Geheimer Rat Dr. Franz Klein, öffentlich sehr scharf gegen jede Verschiebung der Generalversammlungen mit den gleichen Argumenten, die mit Recht gegen die Verschiebung des Abschlußtages der Bücher angeführt werden. Ich glaube, daß da in einer ziemlich untergeordneten Frage allzusehr mit prinzipiellen theoretischen Argumenten gearbeitet wird, die praktisch niemals volle Geltung haben können. Wertverändernde, vor allem wertvermindernde Momente, die zwischen dem Bilanztag und dem Beschluß der Verwaltungen über die Bilanz fallen, werden immer berücksichtigt und es ist kein besonderes Bedenken dagegen, daß die Frist für die Berücksichtigung solcher Momente dort, wo sie besonders kurz ist, heuer etwas verlängert wird, gerade zu dem Zwecke, um ein richtiges Urteil über die vielen zweifelhaften Werte in günstigem oder ungünstigem Sinne zu gewinnen.

Für eine Verfügung der Regierung kämen vor allem, wenn von der Hinausschiebung der Generalversammlung abgesehen wird, Vorschriften für die Bewertung der börsenmäßig notierten Wertpapiere in Betracht. Die Gegner eines Eingreifens berufen sich darauf, daß neben den börsenmäßig notierten Wertpapieren auch andere existieren, deren Bewertung doch wie immer dem Ermessen der Verwaltung überlassen bleibt, und daß überhaupt alle Aktiven in ihrem Werte geschätzt werden müssen und auch die börsenmäßig notierten keine Ausnahme bilden. Die Regierung könnte überhaupt nur Höchstkurse festsetzen, unter die die Verwaltungen wahrscheinlich zumeist herabgehen würden. Diese Ansicht ist gestern in einer Besprechung der Banken, die auf Veranlassung des Justizministeriums abgehalten wurde, fast allgemein ausgesprochen worden. Aber es scheint mir, daß dabei doch zu wenig darauf Rücksicht genommen wird, daß neben den großen Banken und Aktiengesellschaften, die ihre Bilanzen sehr solid aufstellen, auch viele andere Unternehmungen und Kaufleute bestehen, die vielleicht geneigt wären, ihre Aufgabe leichter zu nehmen. Der Hinweis darauf, daß für alle anderen Aktiven als Wertpapiere und Waren mit Börsen- oder Marktpreisen überhaupt keine spezielle Vorschrift für die Wertbemessung besteht, ist nicht stichhaltig. Wäre diese Ansicht entscheidend, so würde kein Grund vorliegen, warum die modernen Handelsgesetze für die Bilanzaufstellung auf den Börsen- oder Marktpreis ausdrücklich hinweisen. Für Immobilien und Mobilien, die zu dauerndem Besitz oder dauernder Verwendung bestimmt sind, ist die Frage der Veränderungen des Wertes infolge des Krieges derzeit noch so ungeklärt, daß irgend eine Vorschrift überhaupt unmöglich ist. Auch haben sich in Bezug hierauf bei allen Unternehmungen feste Grundsätze herausgebildet, die eine

höhere Bewertung gegen die Vorjahrsdividende in der Regel ausschließen und bloß in der Wahl der Höhe der Abschreibungen eine Marge für größere oder geringere Vorsicht zulassen. Bei den Außenständen ist natürlich ein viel weiterer Spielraum gegeben, indem man zweifelhafte Schuldner abschreiben kann oder nicht. Anders bei Wertpapieren, deren scharfer Kurssturz seit Ende vorigen Jahres bis zur Schließung der Börsen, dem ja überdies starke Kursrückgänge schon vorangegangen waren, bei vielen Kaufleuten und Unternehmungen die für viele Kategorien des Kursblattes wahrscheinlich trügerische Hoffnung erwecken könnte, daß die Kursverluste nur auf dem Papier bestehen und im nächsten Jahre bereits wieder geschwunden sein werden. Da liegt für den, der nicht sehr vorsichtig bilanzieren will, die Verlockung sehr nahe, zu den Kursen der letzten Bilanz oder wenigstens zwischen den damaligen und den Tiefkursen vom Juli zu bilanzieren. Und deshalb glaube ich, wäre eine Vorschrift, die die Kurse vom 25. Juli als Höchstkurse ansetzt — sie wären ja gegen die im freien Verkehr gegenwärtig vorkommenden noch viel zu hoch — sehr erwünscht. Weiter zu gehen wäre kaum angebracht, weil man damit auf das Gebiet der Willkür bei der Kursvorschreibung gelangen würde und jedem, der solid bilanzieren will, unbenommen bleibt, unter diesen Höchstkurs herabzugehen. Man könnte ja immerhin noch vorschreiben, daß die Bilanzkurse hinter den Kursen vom letzten Börsentag um etliche Prozente zurückbleiben müßten, aber auch diese Bestimmung bringe den Charakter des Willkürlichen.

Ein weiterer Grund für die Vorschrift von Höchstkursen läge darin, daß die Interessenten dann wenigstens die Sicherheit hätten, daß bei der Bilanzaufstellung nicht über diese Kurse hinausgegangen worden ist, was angesichts der in Oesterreich noch recht mangelhaften Berichterstattung der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre wohl erwünscht wäre. Allerdings wird der Wert einer solchen Vorschrift dadurch beeinträchtigt, daß gerade für diejenigen Unternehmungen, für die sie am wichtigsten wären, Ausnahmen schwer zu vermeiden sind. Und das sind die Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die an ihren Wertpapierbeständen seit Jahren so große Einbußen erleiden, daß für die ersteren bereits in den letzten Jahren Sondervorschriften gemacht werden mußten, indem ihnen gestattet wurde, die Abschreibung der Kurseinbußen auf einige Jahre zu verteilen. Bei den Genossenschaften wird der Schwerpunkt der Verluste wohl bei den Debitoren liegen, aber auch für sie spielen Verluste an Wertpapieren eine erhebliche Rolle. Da Verlust-Bilanzen den Kredit dieser Unternehmungen schwer beeinträchtigen könnten, wird es wohl angezeigt sein, ihnen neuerlich solche Erleichterungen zu bewilligen. Aber auch da wird die Festsetzung von Höchstkursen wenigstens den Vorteil haben, daß man weiß, welche Kurse der Bilanzaufstellung eigentlich zugrunde gelegt werden, wenn auch diejenigen Institute, die über ausreichende Reserven nicht mehr verfügen, die Abschreibung dieser Verluste auf einige Jahre verteilen mögen. Bei Versicherungsgesellschaften und zumal bei Lebensversicherungsgesellschaften, die ja vor allem sehr große Wertpapierbestände haben, liegt die Sache insofern etwas anders, als sie einerseits zumeist sehr große Reserven besitzen, andererseits die Wertpapiere zu dauernder Veranlagung bestimmt sind und in absehbarer Zeit nicht verkauft werden dürften. Immerhin wird auch bei ihnen die Kursabschreibung unverfälscht sein, zumal gerade bei den festverzinslichen Wertpapieren Mancher Umstand für die Annahme spricht, daß eine beträchtliche Kurserrhöhung nach dem Kriege nicht in nahe

Aussicht steht. Allerdings ist von sachkundiger Seite kürzlich darauf hingewiesen worden, daß die Rechnungsabschlüsse der Lebensversicherungsgesellschaften heuer dadurch erheblich aufgebessert werden dürften, daß die großen Akquisitionsspesen während des zweiten Halbjahres nahezu ganz wegfallen, so daß die Abschreibungen aus den Erträgen erleichtert sind. Die nachteilige Wirkung der Stockung an der Neugewinnung mag ja allerdings später zutage treten, aber jedenfalls erst in der Zukunft nach dem Kriege, wo auch die Verluste bereits überwunden sein mögen. Ob und in welchem Umfang eine behördliche Vorschrift erfolgt, das ist nach der Stellungnahme der Banken zu der Frage zweifelhaft. Eine Frage von großer Bedeutung für Aktiengesellschaften und andere Kaufleute ist noch die der steuerrechtlichen Behandlung der Kriegsverluste und Kriegsreserven, da das österreichische Steuergesetz und seine Handhabung die Möglichkeit geben, solche Verluste und Reserven unter Umständen steuerpflichtig zu machen. Darauf soll nächstens eingehender zurückgekommen werden.